B 1612A

Bayerisches 213 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 16	München, den 31. Juli	1987
Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 1987	Gesetz zur Änderung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes	214
30. 7. 1987	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	218
30. 7. 1987	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (Haushaltsgesetz 1987/1988)	221
11. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte	236
15. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung	236
29. 6. 1987	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern	237
7.7.1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzwacht	238
7. 7. 1987	Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz	239
10. 7. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften	240
15. 7. 1987	Achtzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Elektrotechnik" –	241
15. 7. 1987	Neunzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern - Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Metalltechnik"	242

2251-4-WK

Gesetz zur Änderung

des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz – MEG) vom 22. November 1984 (GVBl S. 445) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird nach dem Wort "Bildung" ein Komma und das Wort "Kultur" eingefügt;
 - b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen gelten Art. 8 und Art. 15 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags."

- 2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen, Jugendschutz";
 - b) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 2 und 3:
 - c) es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
 - "(4) Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme gelten die Programmgrundsätze des Art. 9 des Rundfunkstaatsvertrags.
 - (5) ¹Unzulässig sind Sendungen in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Der Jugendschutz richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrags."
- 3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. auf eine Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern hinzuwirken, insbesondere zur Erreichung wirtschaftlich tragfähiger Rahmenbedingungen für die Rundfunkprogramme,";
 - b) Nummer 5 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"zur Bereitstellung der für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen, Kabelkanäle und Frequenzen mit der Deutschen Bundespost zusammenzuwirken, über die Zuweisung zu entscheiden und die notwendigen Abstimmungsmaßnahmen vorzunehmen,";

- c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - "7. nach den Maßgaben der Staatsregierung auf eine den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen hinzuwirken, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums und des Grenzlandes,";
- d) in Nummer 8 werden vor dem Wort "inländischen" die Worte "kulturellen und" eingefügt;
- e) nach Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:
 - "9. die Vielfalt der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der Grundsätze des Art. 23 Abs. 1 zu fördern.";
- f) es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Landeszentrale ist die für private Anbieter zuständige Stelle im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags, des Rundfunkgebührenstaatsvertrags und des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten."

- 4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,";
 - bb) in Nummer 3 werden die Worte "Art. 28 Abs. 4" ersetzt durch die Worte "Art. 28 Abs. 3";
 - cc) in Nummer 4 werden das Wort "Satzungen" durch das Wort "Satzung" ersetzt

- und die Worte "und Art. 25 Abs. 3" gestrichen;
- dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. den Erlaß der Satzung nach Art. 36 nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Satzungen nach Art. 13 Abs. 4 und nach Art. 25 Abs. 3,";
- ee) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 - "9. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 3),";
- ff) nach Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:
 - "12. die Fördermaßnahmen nach Art. 10 Satz 1 Nr. 9.";
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "10 und 11" durch die Worte "10 bis 12" ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

"; soweit für die Wahrnehmung dieser Befugnisse Satzungen oder Richtlinien bestehen, kann er Befugnisse in Einzelfällen auf den Präsidenten übertragen.";

- c) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
- 5. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "Vertretern" durch das Wort "Mitgliedern" ersetzt;
 - b) in Nummer 12 werden vor den Worten "Bayerischen Schauspielbühnen" die Worte "Leiter der" eingefügt.
- 6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte "und Art. 25 Abs. 3" gestrichen;
 - bb) in Nummer 3 werden die Worte "Art. 28 Abs. 4" ersetzt durch die Worte "Art. 28 Abs. 3";
 - ce) die Nummern 4 und 5 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden neue Nummern 4 und 5;
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) $^1\mathrm{Der}$ Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - zwei Mitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Kabelgesellschaft stehen oder einem Organ angehören,
 - zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,
 - fünf weiteren Mitgliedern, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt.";

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte ',,oder entsandt" gestrichen;

- bb) in Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - "sie sind an Aufträge nicht gebunden.";
- cc) in Satz 3 werden nach dem Wort "Medienrat" die Worte "oder dem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt" eingefügt;
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Der Medienrat regelt durch Satzung die Fragen der Aufwandsentschädigung sowie Einzelheiten der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats."
- 7. Art. 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
 - "und die ihm nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben.";
 - b) in Satz 2 Nr. 3 werden die Worte "in unaufschiebbaren Fällen" ersetzt durch die Worte "und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte";
 - c) in Satz 3 werden nach den Worten "Von dringlichen Anordnungen" die Worte "und von der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte im Fall des Satzes 1 Nr. 3" eingefügt.
- 8. Art. 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung";
 - b) es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 - "(1) Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 10 aus
 - 1. Entgelten,
 - dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 15 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags,
 - 3. sonstigen Einnahmen.";
 - c) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3. Im neuen Absätz 2 werden in Satz 3 nach dem Wort "Prüfung" die Worte "und die finanzielle Entwicklung der Landeszentrale" angefügt.
- 9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(2) ¹Bei lokalen Rundfunkprogrammen haben die Kabelgesellschaften auf das Entstehen von in sich geschlossenen Gesamtprogrammen zu achten und zur Sicherung der Programmvielfalt auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken. ²Bei lokalen Fensterprogrammen arbeiten sie mit dieser Zielsetzung zusammen. ³Streben mehrere Anbieter die Beteiligung an einem lokalen Rundfunkprogramm oder einem lokalen Fensterprogramm an, so sollen Anbieter mit lokalem Bezug vorrangig berücksichtigt werden.

- (3) ¹Voraussetzung für den Bezug von in Kabelanlagen nach Art. 25, 26 eingebrachten und nach Art. 35 weiterverbreiteten Rundfunkprogrammen ist eine Vereinbarung zwischen der örtlichen Kabelgesellschaft und dem Inhaber des Kabelanschlusses. ²Die Kabelgesellschaft kann den jeweiligen Betreiber oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen diese Vereinbarungen abzuschließen und den Einzug der Entgelte zu übernehmen.";
- b) in Absatz 4 wird das Wort "Hörfunksendungen" durch das Wort "Rundfunksendungen" ersetzt; die Worte "im UKW-Bereich" werden gestrichen.

10. Art. 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Für die Tätigkeit der überörtlichen Kabelgesellschaften und die Auswahl der Anbieter gelten Art. 23 Abs. 1 und 2 entsprechend.";
- b) in Satz 2 wird das Wort "Hörfunksendungen" durch das Wort "Rundfunksendungen" ersetzt; die Worte "im UKW-Bereich" werden gestrichen.

11. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Den Kabelgesellschaften können Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten:
 - 1. natürliche Personen.
 - 2. auf Dauer angelegte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts,
 - 3. juristische Personen des Privatrechts,
 - öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht einer Fachaufsicht oder sonstigem staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegen.

²Staatliche Stellen können nur Aufführungen ihrer Theater und Orchester anbieten. ³Kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch andere kulturelle Veranstaltungen ihrer Einrichtungen anbieten. ⁴Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dürfen an Angeboten nur im Rahmen des Art. ²⁷ beteiligt sein. ⁵Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. ¹ bis ³ des Parteiengesetzes anbieten.";

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die Landeszentrale kann Einzelheiten der Beteiligung von Anbietern, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Verträge, der Anzahl und Auswahl sowie des Inhalts der einzubringenden Angebote, des Verfahrens und der Nutzungsbedingungen für die technischen Einrichtungen durch Satzung regeln. ²Im Einzelfall versagt oder widerruft sie die Genehmigung nach Absatz 2 in Verbindung mit Art. 26, wenn auf Grund der Beteiligungsverhältnisse zu besorgen ist, daß Anbieter einem mit dem Ge-

- bot der Staatsfreiheit des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegen.";
- c) in Absatz 4 werden die Worte "wirtschaftlich zumutbar ist" ersetzt durch die Worte "zumutbar ist sowie die Interessen anderer Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden";
- d) es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - "(5) ¹Ein Anbieter darf für ein Verbreitungsgebiet nicht an einem Hörfunk- oder Fernsehprogramm beteiligt sein, wenn ein entsprechendes weiteres Programm, an dem er beteiligt ist, in dem gesamten Verbreitungsgebiet ortsüblich empfangbar ist. ²Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen Hörfunkprogrammen beteiligt sein. ³Ausgeschlossen ist auch, wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblich Einfluß nehmen kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Anbieters steht. 4Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, daß dadurch die Meinungsvielfalt nicht beeinträchtigt wird.
 - (6) ¹Ein Anbieter darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen nicht einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Verbreitungsgebiet erhalten. ²Stehen für ein Rundfunkprogramm nur zwei Anbieter zur Verfügung oder können mehrere Frequenzen für dasselbe Verbreitungsgebiet genutzt werden, darf der Anteil eines Anbieters, der bei im Verbreitungsgebiet des Programms periodisch erscheinenden Druckwerken eine marktbeherrschende Stellung hat, 50 v. H. der Hauptsendezeit oder der Gesamtsendezeit an den Rundfunkprogrammen nicht übersteigen; im übrigen soll der Anteil der Anbieter mit marktbeherrschender Stellung ein Drittel nicht übersteigen. 3Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Landeszentrale kann im Einzelfall unter Beachtung des Satzes 1 einen anderen Anteil vorsehen.
- 12. Art. 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. Die Vereinbarung muß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen.";
 - b) in Satz 2 werden die Worte "ab Aufnahme der Tätigkeit der Kabelgesellschaft" gestrichen.
- 13. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Entgelte, Werbeeinnahmen";
 - b) die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 - "(1) Die örtliche Kabelgesellschaft erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Art 23

Abs. 3 für die in Kabelanlagen ihres Wirkungsbereichs nach Art. 25, 26 eingebrachten und nach Art. 35 weiterverbreiteten Rundfunkprogramme ein Entgelt.

- (2) Anteile an dem Entgelt stehen der Landeszentrale, der örtlichen Kabelgesellschaft, den überörtlichen Kabelgesellschaften für die jeweiligen überörtlichen Aufgaben und den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile zu.
- (3) Einzelheiten des Entgelts, insbesondere Entgeltformen, Höhe, Aufteilung und Verteilungsverfahren, regelt die Landeszentrale durch Satzung.";
- c) Absatz 4 wird aufgehoben;
- d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- 14. Art. 30 erhält folgende Fassung:

"Art. 30

Werbung

Für die Werbung gelten Art. 7 Abs. 3 bis 8 des Rundfunkstaatsvertrags."

- In Art. 32 Satz 1 werden nach der Zahl "30" die Worte "Abs. 1, 3 und 5" gestrichen.
- 16. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort "Rundfunkprogrammen" werden die Worte "in Kabelanlagen" eingefügt;
 - bb) in Nummer 1 werden die Worte "Art. 4 Abs. 2" ersetzt durch die Worte "Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 10 des Rundfunkstaatsvertrags";
 - cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. die Bestimmungen der Satzung nach Art. 36 beachtet sind,";
 - dd) in Nummer 6 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt;
 - ee) in Nummer 7 entfällt der Punkt; es werden folgende Worte angefügt:
 - "und sachgemäße, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist und";
 - ff) es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 - "8. die Abführung des Entgelts nach Art. 28 Abs. 1 an die Kabelgesellschaft gesichert ist.";
 - b) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in zulässiger Weise veranstaltet werden, ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. ²Die Weiterverbreitung ist in diesem Fall einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ³Die Landeszentrale kann die Weiterverbreitung untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 und 8 nicht erfüllt sind.";

- c) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- 17. Art. 36 erhält folgende Fassung:

"Art. 36

Kanalbelegung

¹Die Landeszentrale stellt nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Bundespost die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen durch Satzung fest. ²Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens erfolgt dies im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. ³Die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität ist so zu nutzen, daß vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung kommen und die technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang der Programme berücksichtigt werden."

18. Im Siebten Abschnitt wird vor Art. 37 folgender Art. 36a eingefügt:

"Art. 36a

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich nach Art. 25, 26 eingebrachte oder nach Art. 35 weiterverbreitete Rundfunkprogramme ohne Vereinbarung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 bezieht."

82

Das Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Der Bayerische Rundfunk" – Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRuFuG – (BayRS 2251-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1984 (GVBl S. 445), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 werden folgende Sätze angefügt:

"Unzulässig sind Sendungen auch in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. Der Jugendschutz richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags.";

- bb) es wird folgende Nummer 12 angefügt:
 - "12. Für Meinungsumfragen gilt Art. 9 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags.";
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) ¹Der Bayerische Rundfunk kann Sendezeiten für wirtschaftliche Werbezwecke in den landesweit verbreiteten Hörfunkprogrammen und im "Ersten Fernsehprogramm" vergeben. ²Die Struktur der Werbung wird durch übereinstimmenden Beschluß des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats festgelegt. ³Im übrigen gelten für die Werbung Art. 3 Abs. 2 bis 4, 6 und 7 des Rundfunkstaatsvertrags."

In Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort "Vertretern" durch das Wort "Mitgliedern" ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften

- (1) Die bis zum 21. November 1986 vom Verwaltungsrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien vorgenommenen Rechtshandlungen sind nicht deshalb unwirksam, weil Art. 13 Abs. 2 MEG für nichtig erklärt worden ist.
- (2) Rechtshandlungen, die der vom Medienrat mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrats beauftragte Ausschuß seit 21. November 1986 bis zum Zusammentritt des nach dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Verwaltungsrats vorgenommen hat oder vornimmt, gelten als solche des Verwaltungsrats.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Medienrats, die nach diesem Gesetz nicht mehr entsandt werden können, bleibt unberührt.

8 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1987 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 1, 2, 8 Buchst. a (Art. 20 Abs. 1 Nr. 2), Nrn. 14, 15, 16 Buchst a Doppelbuchst bb, Buchst b und c und § 2 Nr. 1 am 1. Dezember 1987 in Kraft.

§ 5

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Medienerprobungsund -entwicklungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

605-1-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1986 (GVBl S. 3) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 wird "die Mittel für Leistungen nach Art. 3a sowie die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10" ersetzt durch "die Mittel für die Verstärkungsbeträge für Zuwendungen nach Art. 10, für die Investitionspauschalen nach Art. 12".
- 2. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 3. Art. 3c wird aufgehoben.
- 4. Art. 4 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 6. Art. 6 Abs. 1 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
- 7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in den Nummern 2 und 3 "23,40" jeweils ersetzt durch "25,20", in Nummer 4 "46,80" ersetzt durch "50,40".

- b) In Absatz 3 wird "0,27" durch "0,28" und "Art. 25 Abs. 3 Satz 2 des Volksschulgesetzes" durch "Art. 41 Abs. 3 Satz 2 des Schulfinanzierungsgesetzes" ersetzt.
- 8. Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- 9. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird "9,50" ersetzt durch "10,50".
 - b) In Absatz 2 wird "1,50" ersetzt durch "1,60".
- 10. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird "Art. 31 Volksschulgesetz, Art. 1 Abs. 2 Sonderschulgesetz" ersetzt durch "Art. 5 Abs. 2 des Schulfinanzierungsgesetzes".
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- 11. Art. 10b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird
 - in Satz 1 "Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)" ersetzt durch "Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG)"

- in Satz 2 "Krankenhausfinanzierungsgesetzes" ersetzt durch "Bayerischen Krankenhausgesetzes".
- b) In Absatz 2 wird "§ 9 KHG in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung vom 20. Dezember 1984, BGBl I S. 1716)" ersetzt durch "Art. 11 Abs. 1 BayKrG".
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt: "Wird die Krankenhausumlage nicht rechtzeitig entrichtet, können Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden."
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 12. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 13. Folgender Art. 12 wird eingefügt:

"Art. 12

- (1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erhalten aus den nach Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Mitteln pauschale Zuweisungen, die für die Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt sind (Investitionspauschalen). ²Von der für Investitionspauschalen zur Verfügung stehenden Finanzmasse erhalten die kreisfreien Gemeinden 20 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 45 v. H. und die Landkreise 35 v. H.; sie wird nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. ³Umlagekraft im Sinn von Satz 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2, für die kreisfreien Gemeinden die Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des laufenden Jahres.
- (2) ¹Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, daß die Einwohnerzahl
- bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 80 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
 - b) 80 v. H. bis unter 88 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
 - c) 88 v. H. bis unter 96 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
 - d) 96 v. H. bis unter 104 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
 - e) 104 v. H. bis unter 112 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
 - f) 112 v. H. bis unter 120 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
 - g) 120 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden,

- 2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
 - a) bis unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts mit 145 v. H.
 - b) 50 v. H. bis unter 70 v. H. des Landesdurchschnitts mit 130 v. H.
 - c) 70 v. H. bis unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts mit 115 v. H.
 - d) 90 v. H. bis unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts mit 100 v. H.
 - e) 110 v. H. bis unter 130 v. H. des Landesdurchschnitts mit 85 v. H.
 - f) 130 v. H. bis unter 150 v. H. des Landesdurchschnitts mit 70 v. H.
 - g) 150 v. H. und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 v. H.

angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden.

²Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 v. H. des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts erhalten keine Investitionspauschale. ³Die Landkreise erhalten 35/45 der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden."

- 14. Art. 13a Abs. 4 wird aufgehoben.
- Art. 14 wird aufgehoben, der bisherige Art. 14a wird Art. 14.
- 16. Art. 15 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- 17. Art. 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt durch Rechtsverordnung näher zu regeln,
 - 1. welche Einwohnerzahlen für die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 9, 10b, 12 und 13b jeweils maßgebend sind,
 - 2. wie die Sozialhilfebelastung (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2) ermittelt wird,
 - 3. wie die Grundbeträge nach Art. 4 ermittelt werden,
 - 4. wie die Grunderwerbsteuer (Art. 8) aufgeteilt wird, wenn sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt,
 - wie die pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a berechnet und die Belastungen durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs abgegolten werden,
 - 6. wie die örtliche Beteiligung (Art. 10b Abs. 2) bemessen und die Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 4) erhoben und abgerechnet sowie die Verteilung der Fördermittel nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz finanziell abgewickelt werden,

- 7. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen die Zuweisungen nach Art. 13a, 13b und 13c noch verwendet werden dürfen und wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 Satz 5 gebildet wird,
- 8. welche Belastungen nach Art. 15 ausgleichsfähig sind und wie die Ausgleichsleistungen ermittelt werden,
- nach welchem Verfahren die Umlagen nach Art. 18 bis 21 erhoben werden und welchen Inhalt die Umlagebescheide aufweisen müssen,
- 10. wann die Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 auszuzahlen sind und wann die Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 4 fällig ist,
- 11. welche Staatsbehörden für die Festsetzung von Leistungen nach Art. 2, 3, 5, 7, 7a, 8, 9, 10a, 12, 13a, 13b Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 15 sowie für die Festsetzung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3) und der Kommunalanteile gemäß Art. 10b Abs. 2 und 4 zuständig sind.

²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 5 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus; die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 6 und 8 ergehen im Einvernehmen mit dem Staaatsministerium für Arbeit und Sozialordnung."

§ 2

(1) ¹In den Jahren 1987 und 1988 wird die für Leistungen nach Art. 13a bis 13c FAG verfügbare Finanzmasse auf 45 v. H. des Aufkommens an Kraft-

fahrzeugsteuer im Zeitraum vom 1. Oktober 1984 bis 30. September 1985 begrenzt. ²Der hierdurch und durch den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau (Art. 13d FAG) nicht in Anspruch genommene Teil der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 FAG wird für den Bau von Abwasseranlagen (Art. 13e FAG) verwendet.

(2) Die Vomhundertsätze in Art. 13a und Art. 13c Abs. 1 FAG mindern sich in den Jahren 1987 und 1988 im gleichen Verhältnis, wie sich die nach Art. 13 Abs. 2 FAG für das Jahr 1986 maßgebliche Finanzmasse zu der für die Jahre 1987 und 1988 jeweils maßgeblichen Finanzmasse verhält.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Umstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung 630-6-F

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (Haushaltsgesetz 1987/1988)

Vom 30. Juli 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf

41 632 171 100 DM für das Haushaltsjahr 1987 und 42 796 216 100 DM für das Haushaltsjahr 1988 festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

- (1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:
- 1. im Haushaltsjahr 1987 bis zur Höhe von 3 980 430 000 DM,
- 2. im Haushaltsjahr 1988 bis zur Höhe von 4 596 830 000 DM,
- die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1986 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:
- 1. im Haushaltsjahr 1987 bis zur Höhe von 276 000 000 DM,
- im Haushaltsjahr 1988 bis zur Höhe von 299 750 000 DM.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kapitel 13 06 Titel

595 01 und 595 02 zur Kursstützung von Staatsanleihen oder auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 420 000 000 DM aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

- (1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.
- (3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

- (1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.
- (2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

- (1) Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern Bayerische Haushaltsordnung BayHO (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:
- In Art. 37 Abs. 4 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort "halbjährlich" ersetzt.
- 2. Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - "4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden."
- 3. Art. 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Staatsbetriebe, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen, stellen einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf."
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Geschäftsberichts" durch das Wort "Lageberichts" ersetzt.
- 4. Art. 110 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Buchen sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, stellen sie einen Jahresabschluß sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs auf."

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis

- 422 05), Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.
- (2) Die im Haushaltsplan 1987 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1987 und die im Haushaltsplan 1988 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 1988 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. 2Bei außerordentlichem Bedarf können bis zu 340 im Haushaltsplan 1988 neu ausgebrachte Stellen für Polizeibeamte mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bereits ab 1.Oktober 1987 besetzt werden. ³Freiwerdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen von Verwaltungsarbeitern, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. 4Satz 3 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. 5Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 3 zulassen.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können Leerstellen für Angestellte und Arbeiter in sinngemäßer Anwendung von Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.
- (4) ¹Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. ²Für beurlaubte Beamte (Richter) können an Stelle der Beschäftigung von Aushilfskräften nach Satz 1 erforderlichenfalls Leerstellen im Haushaltsplan oder durch das Staatsministerium der Finanzen in sinngemäßer Anwendung des Art. 50 Abs. 5 BayHO geschaffen werden.
- (5) ¹Stellen und Personalmittel, die auf Grund Aufgabenrückgangs oder Rationalisierung frei werden oder frei gemacht werden können, sollen bei unabweisbar vordringlichem Personalbedarf in andere Bereiche umgesetzt werden. ²Dabei können die Stellenzahlen, Wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral geändert werden. ³Über die Umsetzung bestimmt die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ⁴Über den weiteren Verbleib von Umsetzungen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

- (2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1987 und 1988 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

- (1) Die in Art. 2 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 1969/1970, Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 9 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1973/1974 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1974, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980, Art. 8 Abs. 2, 4 und 9 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 sowie Art. 8 Abs. 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 1981/1982 sowie Art. 8 Abs. 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 1985/1986 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1986 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.
- (2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Errichtung eines Markenamts der Europäischen Gemeinschaften der Bundesrepublik Deutschland oder unmittelbar dem künftigen Träger der Behörde an Teilflächen der Grundstücke Flurst.Nrn. 16826 und 16826/3 der Gemarkung München, Sektion IX, an der Rosenheimer/Steinstraße im Ausmaß von 0,5414 ha, die zu ½ im Miteigentum des Freistaates Bayern und zu ½ im Miteigentum der Landeshauptstadt München stehen, ein unentgeltliches Erbbaurecht einzuräumen.
- (4) ¹Das Staatliche Hofbräuhaus in München (Wirtschaftsbetrieb im Sinn des Art. 26 Abs. 1 Bay-HO) kann in eine Gesellschaft privaten Rechts umgewandelt werden. ²Das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 9

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1987/1988). ²Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 10

Änderung anderer Gesetze

8 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (Bay-SchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: "Leistungen für Gastschüler".
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 - "(7) ¹Sind Berufsschüler während des Besuchs einer Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gemäß Art. 8 Abs. 1 Sätze 3 oder 4 GbSch gebildet ist, notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt. ²Der Staat gewährt zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen pauschalen Zuschuß bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich des Eigenanteils; die im Einzelfall nicht gedeckten Restkosten übernimmt der für die besuchte Berufsschule zuständige Aufwandsträger. 3Die Sätze 1 und 2 finden für Schüler, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind (Art. 9 Abs. 3 GbSch), entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Freistaat Bayern den Berufsschülern die durch den Eigenanteil nicht gedeckten Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ort der auswärtigen Unterbringung in vollem Umfang ersetzt."
- 2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: "Leistungen für Gastschüler".
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) Berufsschülern werden die Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 7 ersetzt."
- In Art. 53 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
 - "1a. das Nähere über den Ersatz der Kosten eines Berufsschülers für eine notwendige auswärtige Unterbringung, vor allem die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie einen pauschalen Eigenanteil des Schülers an den Verpflegungskosten;".

 $\S 2$

Anderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Staatsministerium der Finanzen kann sonstige Aufgaben aus dem Bereich des Liegenschaftskatasters dem Landesvermessungsamt und die Durchführung von Katasterneuvermessungen einschließlich der Fertigung der für die Fortführung der öffentlichen Bücher erforderlichen Ausweise dem örtlich zuständigen staatlichen Vermessungsamt übertragen."

Art. 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. ³Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1988 treten am 1. Januar 1988 in Kraft.
 - (2) Art. 10 § 1 tritt am 1. September 1987 in Kraft.
- (3) ¹Art. 5 Abs. 1 und Art. 10 gelten unbefristet. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

München, den 30. Juli 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hiller meier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Anlage

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1987 und 1988

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht

einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

	•	Einnahmen			
Einzel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1987	Betrag für 1986*)	Gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-)	
		Tsd. DM	Tsd. DM		Tsd. DM
1	2	3	4		5
01	Landtag und Senat	290,2	275,7	+	14,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	934,0	902,0	+	32,0
03	Staatsministerium des Innern	978 291,0	825 193,2	+	153 097,8
04	Staatsministerium der Justiz	716 902,0	674 085,5	+	42 816,5
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	76 267,7	86 573,7**)	-	10 306,0
06	Staatsministerium der Finanzen	616 927,0	577 299,1	+	39 627,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	171 026,9	198 017,3	-	26 990,4
80	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	659 819,3	625 691,7	+	34 127,6
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	418 748,0	419 944,0	-	1 196,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	198 637,4	186 008,6	+	12 628,8
11	Oberster Rechnungshof	13,8	21,7	-	7,9
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	160,0	103,5	+	56,5
13	Allgemeine Finanzverwaltung	36 963 697,8	35 325 847,6	+	1 637 850,2
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	13 078,0	8 362,2	+	4 715,8
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	817 378,0	764 852,6**)	+	52 525,4
	Summe	41 632 171,1	39 693 178,4*)	+	1 938 992,7

 $[\]hbox{``lower Leading L$

Epl. 10 – 48 000,0 Tsd DM wegen der bundeseinheitlich unmittelbaren Buchung der Sozialversicherung behinderter Arbeitnehmer auf den Bundeshaushalt

Epl. 13 – 197 000,0 Tsd DM wegen der bundeseinheitlich unmittelbaren Buchung der Wohnungsbauprämien auf den Bundeshaushalt

Epl. 15 – 888 800,0 Tsd DM wegen der bundesrechtlich vorgeschriebenen Umstellung der Hochschulkliniken auf doppelte kaufmännische Buchführung.

Insgesamt - 1 133 800,0 Tsd DM.

Teil I: Haushaltsübersicht 1987

Ausgaben		+ Überschuß/-Zuschuß		W7 630 T .		
Betrag für 1987	Betrag für 1986*)	Gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1987	Betrag für 1986*)	Verpflichtungs- ermächtigungen 1987	Einzel- plan
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
74 299,5	94 331,8	- 20 032,3	- 74 009,3	- 94 056,1	300,0	01
69 414,0	62 334,6	+ 7 079,4	- 68 480,0	- 61 432,6	70 000,0	02
5 931 959,7	5 726 627,8	+ 205 331,9	- 4 953 668,7	- 4 901 434,6	1 516 592,0	03
1 510 557,3	1 446 181,2	+ 64 376,1	- 793 655,3	- 772 095,7	68 600,0	04
7 153 578,4	7 034 158,6**)	+ 119 419,8	- 7 077 310,7	- 6 947 584,9**)	71 550,0	05
1 965 168,0	1 891 126,6	+ . 74 041,4	- 1 348 241,0	- 1 313 827,5	70 775,0	06
956 885,3	918 291,5***)	+ 38 593,8	- 785 858,4	- 720 274,2***)	389 680,0	07
1 717 653,6	1 593 841,4	+ 123 812,2	- 1 057 834,3	- 968 149,7	454 150,0	08
548 784,0	526 736,0	+ 22 048,0	- 130 036,0	- 106 792,0	17 350,0	09
1 236 278,5	1 164 416,7	+ 71 861,8	- 1 037 641,1	- 978 408,1	274 651,0	10
22 866,8	22 451,9	+ 414,9	- 22 853,0	- 22 430,2	0,0	11
6 196,8	5 243,5	+ 953,3	- 6 036,8	- 5 140,0	107,0	15
15 772 040,9	14 857 482,2	+ 914 558,7	+ 21 191 656,9	+ 20 468 365,4	1 091 300,0	13
345 258,8	315 834,6	+ 29 424,2	- 332 180,8	- 307 472,4	112 511,0	14
4 321 229,5	4 034 120,0**)	+ 287 109,5	- 3 503 851,5	- 3 269 267,4**)	532 756,5	1
41 632 171,1	39 693 178,4*)	+ 1 938 992,7	_	_	4 670 322,5	

^{**)} Die Beträge des bisherigen Einzelplans 05 wurden auf die neuen Einzelpläne 05 und 15 aufgeteilt (vgl. dazu Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst).

 $^{^{\}star\star\star}) \ \ \text{ohne Filmf\"{o}rderungsprogramm} \ (\text{Kapitel 07\,03\,Titelgruppe 75}), \\ \text{das auf den Einzelplan 15\,umgesetzt\,wurde.}$

Gesamtplan

		Einnahmen			
Einzel- plan	Bezeichnung	Betrag für 1988	Betrag für 1987	Gegenüber 1987 mehr (+) weniger (-)	
		Tsd. DM	Tsd. DM		Tsd. DM
1	2	3	4		5
01	Landtag und Senat	282,2	290,2	-	8,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	971,0	934,0	+	37,0
03	Staatsministerium des Innern	954 355,5	978 291,0	-	23 935,5
04	Staatsministerium der Justiz	732 902,0	716 902,0	+	16 000,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	76 174,7	76 267,7	-	93,0
06	Staatsministerium der Finanzen	627 745,0	616 927,0	+	10 818,0
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	176 464,4	171 026,9	+	5 437,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Ernährung und Landwirtschaft –	653 383,5	659 819,3	-	6 435,8
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	424 272,0	418 748,0	+	5 524,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	207 334,8	198 637,4	+	8 697,4
11	Oberster Rechnungshof	21,7	13,8	+	7,9
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	160,0	160,0		<u> </u>
13	Allgemeine Finanzverwaltung	38 091 843,8	36 963 697,8	+	1 128 146,0
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	17 298,0	13 078,0	+	4 220,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	833 007,5	817 378,0	+	15 629,5
	Summe	42 796 216,1	41 632 171,1	+	1 164 045,0

Teil I: Haushaltsübersicht 1988

	V61:-1-4	+ Überschuß/-Zuschuß		Ausgaben		
Einzel	Verpflichtungs- ermächtigungen 1988	Betrag für 1987	Betrag für 1988	genüber 1987 mehr (+) weniger (–)	Betrag für 1987	Betrag für 1988
	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
12	11	10	9	8	7	6
0	13 000,0	- 74 009,3	- 81 640,4	7 623,1	74 299,5	81 922,6
0	35 000,0	- 68 480,0	- 91 330,5	22 887,5	69 414,0	92 301,5
0	1 262 145,4	- 4 953 668,7	- 5 153 592,2	175 988,0	5 931 959,7	6 107 947,7
0-	82 150,0	- 793 655,3	- 831 055,5	53 400,2	1 510 557,3	1 563 957,5
0	52 800,0	- 7 077 310,7	- 7 274 487,5	197 083,8	7 153 578,4	7 350 662,2
0	99 900,0	- 1 348 241,0	- 1 400 224,7	62 801,7	1 965 168,0	2 027 969,7
0	237 250,0	- 785 858,4	- 827 517,2	47 096,3	956 885,3	1 003 981,6
0	449 935,0	- 1 057 834,3	- 1 084 652,2	20 382,1	1 717 653,6	1 738 035,7
0	16 450,0	- 130 036,0	- 138 543,0	14 031,0	548 784,0	562 815,0
1	244 790,0	- 1 037 641,1	- 1 054 149,4	25 205,7	1 236 278,5	1 261 484,2
1	0,0	- 22 853,0	- 23 588,1	743,0	22 866,8	23 609,8
1	0,0	- 6 036,8	- 6 093,1	56,3	6 196,8	6 253,1
1	1 016 900,0	+ 21 191 656,9	+ 21 934 721,7	385 081,2	15 772 040,9	16 157 122,1
1	106 439,9	- 332 180,8	- 334 567,8	6 607,0	345 258,8	351 865,8
1	564 060,1	- 3 503 851,5	- 3 633 280,1	145 058,1	4 321 229,5	4 466 287,6
	4 180 820,4	_	_	1 164 045,0	41 632 171,1	42 796 216,1

Gesamtplan

ren	II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1987 und 1988	Betrag für 1987	Betrag für 1988	Betrag für 1986*)
A. E	rmittlung des Finanzierungssaldos	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	39 302 022,1	40 467 225,1	37 577 334,
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Über- schüssen)	37 391 736,1	38 158 825,1	36 195 723,
3.	Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	1 910 286,0	2 308 400,0	1 381 610,
3. Z	usammensetzung des Finanzierungssaldos			
	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**)			
.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 980 430.0	4 596 830,0	3 456 950.
.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	0 000 100,0	2 000 000,0	5 200 000,
.2.1		2 199 764,0	2 250 865,0	2 034 794
.2.2	für Ausgleichsforderungen	46 535.0	48 076,0	45 050.
.3	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 734 131,0	2 297 889,0	1 377 105,
2.	Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
.1.	Einnahmen aus Überschüssen	0,0	0,0	0,
.2	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0
	Rücklagenbewegung			
.1	Entnahmen aus Rücklagen	260 005,0	40 561,0	40 505
3.2	Zuführungen an Rücklagen	83 850,0	30 050,0	36 000
3.3	Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	176 155,0	10 511,0	4 505,
1.	Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	1 910 286,0	2 308 400,0	1 381 610,
Геil	III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1987 und 1988**)			
l.	Kredite am Kreditmarkt			
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 980 430,0	4 596 830,0	3 456 950
.2	Ausgaben zur Schuldentilgung			
.2.1	für Kreditmarktmittel	2 199 764,0	2 250 865,0	2 034 794
.2.2	für Ausgleichsforderungen	46 535,0	48 076,0	45 050
.3	Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 734 131,0	2 297 889,0	1 377 105
	Kredite im öffentlichen Bereich			
.1	Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.	276 000,0	299 750,0	262 300
.2	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörper- schaften u. ä.	63 156,0	68 580,0	66 300
2.3	Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	212 844,0	231 170,0	196 000
	Kreditaufnahmen insgesamt			200 000
	Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	4 256 430,0	4 896 580,0	3 719 250
1.1	The state of the s		_ 000 000,0	0 . 10 200
3.1 3.2	Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2 309 455,0	2 367 521,0	2 146 144

^{*)} Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1986

^{**)} Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1987/ 1988 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1985/1986

Anlage DBestHG 1987/1988

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1987/1988 (DBestHG 1987/1988)

1. Deckungsfähigkeit

- 1.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- 1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
 - 512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
 - 513 0. (Post- und Fernmeldegebühren),
- 1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
 - 517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft)
 - 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),
- 1.1.3 5140. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
 - 527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
 - 527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen),
- 1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
 - 531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).
- 1.2 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingespart wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe "Ausbau und Neubau von Hochschulen" nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Dekkung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. 4Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.
- 1.3 Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- 2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6
 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten
 Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht
 aus Nummer 3 etwas anderes ergibt.
 ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich
 nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- 2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0.) dürfen insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO - bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.
- 2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:
- 3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
 - durch Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 4221.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 4223.),

durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),

3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)

durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und

durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).

²Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen besetzt werden. ³Soweit gemäß den Sätzen 1 und 2 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 4260. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15 oder 426 05) nachzuweisen. ⁴Bis auf weiteres dürfen bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf Stellen für planmäßige Beamte oder für Beamte zur Anstellung verrechnet werden. ⁵In Lauf-bahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht mehr möglich wäre. 6Satz 5 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe.

3.2 ¹Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amts im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung – LbV –, BayRS 2030-2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen der Eingangsgruppe des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 42 Abs. 2 LbV). 3Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden. ⁴Stellen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsassistent) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ⁵Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.

- 3.3 'Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird. 'Ferner dürfen bis zu sechs Hochschullehrer, die ein Richteramt als zweites Hauptamt ausüben, auf einer Richterplanstelle verrechnet werden.
- 3.4 ¹Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann für bestimmte Bereiche auch allgemein erteilt werden. ²Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen. ³Im übrigen gilt die in Nummer 3.3 getroffene Regelung für Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend.
- ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT 3.5 (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der niedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten. 3In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.9 entsprechend.
- 3.6 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.
- 3.7 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend

sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.5 und 3.6 sinngemäß. ²Im übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

- 3.8 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummer 3.1 Sätze und 1 und 2 wird für die wissenschaftlichen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die Hochschule für Fernsehen und Film folgendes bestimmt:
- 3.8.1 Als Stellen gleicher Art (Laufbahn) im Sinn des Satzes 2 gelten vorbehaltlich der Nummern 3.8.2 und 3.8.3 auch
 - Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte, der Studienräte sowie Stellen für Akademische Räte auf Zeit (BesGr A 13) und Akademische Oberräte auf Zeit (BesGr A 14).
- 3.8.2 Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats sowie des Akademischen Rats und Oberrats auf Zeit können nicht auf Stellen in der Laufbahn der Studienräte verrechnet werden. Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn des Akademischen Rats, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.8.3 Akademische Räte, Akademische Räte auf Zeit und Studienräte (BesGr A 13), Akademische Oberräte und Oberstudienräte (BesGr A 14) können auch auf Stellen für Professoren der BesGr C 2 und C 3, Akademische Direktoren und Studiendirektoren (BesGr A 15) auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 verrechnet werden. Außerdem können auf Stellen für Hochschulassistenten (BesGr C 1) Akademische Räte auf Zeit und Wissenschaftliche Assistenten (BesGr A 13) verrechnet werden.
- 3.8.4 Hochschulassistenten können nur auf Stellen der BesGr C 1 verrechnet werden.
- 3.9 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.10 'Soweit auf Grund der Neukonzeption der Bezügeabrechnung (Kapitel 06 15 Titelgruppe 99) Planstellen und Stellen insbesondere bei den Anordnungsstellen entbehrlich werden, gelten sie als gesperrt (Art. 22 in Verbindung mit Art. 36 BayHO).

 2 Sie sind einzuziehen oder als künftig wegfallend zu behandeln, soweit nicht eine Stellenumsetzung nach Art. 50 Abs. 1 BayHO in Betracht kommt.

- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25), zuletzt geändert durch FMBek vom 4. Dezember 1985 (StAnz Nr. 50), gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Strafverfahren (FMBek vom 27. Februar 1968, StAnz Nr. 10),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:
- 4.3.1 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.2 1980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.
 - ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder

bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehreinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird dadurch nicht begründet. ³Art. 132 BayBG bleibt unberührt.

Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabeansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenszuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. 2Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt folgendes:

7.1 Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.

- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zuläßt.

8. Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)

- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 1 000 000 DM 4,75 v. H.,

bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 1 000 000 DM 4,25 v. H.

²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v. H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,25 v. H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemißt sich nach der Haushaltsunterlage-Bau ohne etwaige Nachträge, es sei denn, daß die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten - § 7 HOAI - aus den Bauausgabemitteln - Kostengruppe 7 der Kostenberechnung nach DIN 276 - zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser

- für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 § 15 HOAI 0,9 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme
- für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 § 15 HOAI 0,4 v. H. der anrechenbaren Herstellungssumme

in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen des Buchstaben a nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI. ⁵Für das Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kapitel 15 08 Titel 718 11) verbleibt es bei der Regelung der Nummer 8 DBestHG 1975/1976.

- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten Kostengruppe 7.1.2 bis 7.1.6 der Kostenberechnung nach DIN 276 zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- 8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsbekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- 8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabetiteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außer-

planmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. 2Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. 3Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. 4Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

11. Weitergabe von Zuwendungen

Bei folgenden Haushaltsstellen darf die Gewährung von Zuwendungen durch das zuständige Staatsministerium auf Dritte übertragen werden:

03 03/684 04, 03 64/893 83, 05 04 TG 89 und 91, 05 05/653 75 und 684 75, 05 05 TG 78, 80 und 82, 08 03/683 95, 08 03/683 96, 08 03 TG 83 und 85, 10 03/685 09, 10 03 TG 97, 10 05 TG 78 und 79, 10 06/684 01, 685 21, 10 07 TG 71, 72, 73 und 74, 15 05/685 03 und 892 01, 15 05/684 75.

2233-5-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 11. Juni 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

8:

- § 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226) wird wie folgt geändert:
- 1. In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl 3120,— durch die Zahl 3255,—, die Zahl 104,— durch die Zahl 108,50,

die Zahl 2700,- durch die Zahl 3105,-,

die Zahl 90,— durch die Zahl 103,50,

die Zahl 4995,— durch die Zahl 5010,— und

die Zahl 166,50 durch die Zahl 167,—.

In Absatz 2 werden ersetzt

die Zahl 623,— durch die Zahl 651,—, die Zahl 31,— durch die Zahl 32,50,

die Zahl 540,— durch die Zahl 621,—, die Zahl 27,— durch die Zahl 31,— und die Zahl 1000.— durch die Zahl 1002,—.

3. In Absatz 4 erhält Satz 1 Halbsatz 2 folgende Fassung:

"nicht jedoch die Kosten für eine ambulante oder stationäre Behandlung im Krankheitsfall abgegolten".

§2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 11. Juni 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

2241-3-K

Verordnung zur Änderung der Archivgebührenordnung

Vom 15. Juni 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

- § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Staatlichen Archive Bayerns – Archivgebührenordnung – ArchGebO – (BayRS 2241–3–K) wird wie folgt geändert:
- 1. in Nummer 1 wird "27 DM" ersetzt durch "32 DM",
- 2. in Nummer 2 wird "22 DM" ersetzt durch "26 DM",
- 3. in Nummer 3 wird "16 DM" ersetzt durch "19 DM".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft

München, den 15. Juni 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Hans Maurer, Staatssekretär

2038-3-4-8-2-K

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern

Vom 29. Juni 1987

Auf Grund des Art. 98 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Maschinenschreiben in Bayern (FASSO) vom 23. März 1984 (GVBl S. 111) wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und in Absatz 3 Nr. 2 wird jeweils die Zahl "200" durch "180" ersetzt.
- 2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Von der Zulassungsprüfung kann bei Nachweis der erforderlichen fachlichen Grundkenntnisse gemäß Absatz 2 durch eine entsprechende Vorbilung abgesehen werden; die Entscheidung trifft der Leiter der Fachausbildungsstätte."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 29. Juni 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

791-1-2-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzwacht

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund des Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz folgende Verordnung:

\$1

1. § 12 der Verordnung über die Naturschutzwacht (BayRS 791–1–2–U) erhält folgende Fassung:

"§ 12

Dienstabzeichen

Die Angehörigen der Naturschutzwacht erhalten von der unteren Naturschutzbehörde ein Dienstabzeichen, das bei Ausübung des Dienstes zu tragen ist."

2. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

82

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

München, den 7. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

791-6-1-U

Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz

Vom 7. Juli 1987

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBI S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zuständige Behörde im Sinn von § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 890) und von § 8 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 4 Satz 2, § 13 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2705) ist die Regierung als höhere Naturschutzbehörde.
- (2) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 21c Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau. ²Zuständige Behörde im Sinn von § 21c Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist im Fall des Art. VII Abs. 6 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (BGBl II 1975 S. 777) für die Führung des Registers und die Ausgabe oder Genehmigung von Etiketten das Landesamt für Umweltschutz.
- (3) ¹Im übrigen ist für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig. ²Im Fall des Art. VII Abs. 7 Buchst. c des Übereinkommens ist vor der Entscheidung das Veterinäramt zu hören.
- (4) Die Befreiung nach § 31 Abs. 1 BNatSchG erteilt die Regierung als höhere Naturschutzbehörde.

82

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 11. September 1984 (GVBI S. 369) außer Kraft.

München, den 7. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

2020-2-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften

Vom 10. Juli 1987

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (BayRS 2020-2-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1-

- § 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften (BayRS 2020-2-1-1-I) wird wie folgt geändert:
- 1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. die Stellungnahmen nach Art. 69 Abs. 1 und nach Art. 86 Abs. 3 und die Erklärung des Einvernehmens nach Art. 72 Abs. 6 der Bayerischen Bauordnung,".
- In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:
 - "10. die Entscheidung über Gastschulverhältnisse nach Art. 10 Abs. 1 des Volksschulgesetzes,
 - 11. die Anordnung von Ausnahmen von der Sperrzeit für einzelne Betriebe nach § 11 der Gaststättenverordnung vom 22. Juli 1986 (GVBI S. 295)."

82

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

München, den 10. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern August R. Lang, Staatsminister

2236-2-3-18-K

Achtzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern

- Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Elektrotechnik" -

Vom 15. Juli 1987

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBI S. 192) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden industriellen Berufen des Berufsfeldes "Elektrotechnik" wird berufliche Grundbildung eingeführt:

- 1. Elektromaschinenmonteur/Elektromaschinenmonteurin,
- 2. Energieelektroniker/Energieelektronikerin,
- 3. Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin,
- Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin.
- Meß- und Regelmechaniker/Meß- und Regelmechanikerin,
- 6. Wärmestellengehilfe/Wärmestellengehilfin,
- 7. Technischer Zeichner (Elektro)/Technische Zeichnerin (Elektro),
- 8. Teilzeichner (Elektro)/Teilzeichnerin (Elektro).

82

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.

§ 3

¹Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. ²Er umfaßt 16 Wochen Blockunterricht im Schuljahr.

§ 4

Auszubildende in den industriellen Ausbildungsberufen

Elektroanlageninstallateur,

Elektrogerätemechaniker,

Elektromaschinenwickler,

Elektromaschinenmonteur,

Energieanlagenelektroniker,

Energiegeräteelektroniker,

Feingeräteelektroniker,

Fernmeldeelektroniker,

Fernmeldeinstallateur,

Funkelektroniker,

Informationselektroniker und

Nachrichtengerätemechaniker

werden in den Fachklassen des Berufsgrundbildungsjahres mitbeschult, solange in diesen Berufen ausgebildet wird.

\$ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Elfte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Elektrotechnik" – vom 16. November 1981 (GVBl S. 507, BayRS 2236-2-3-11-K), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 2), außer Kraft.

München, den 15. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-2-3-19-K

Neunzehnte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Metalltechnik" –

Vom 15. Juli 1987

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBI S. 192) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

81

In folgenden industriellen Berufen des Berufsfeldes "Metalltechnik" wird berufliche Grundbildung eingeführt:

- 1. Industriemechaniker/Industriemechanikerin,
- 2. Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin,
- 3. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin,
- Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin,
- 5. Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin,
- Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin,
- 7. Aufbereiter im Bergbau,
- 8. Bergmechaniker,
- 9. Bohrer,
- 10. Drahtwarenmacher,
- 11. Drahtzieher,
- 12. Federmacher,
- 13. Feinoptiker,
- 14. Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin,
- 15. Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin,
- Flugtriebwerksmechaniker/Flugtriebwerksmechanikerin,
- 17. Fräser,
- 18. Gerätezusammensetzer,
- 19. Gießereimechaniker.
- 20. Hobler.
- 21. Kabeljungwerker,
- 22. Maschinenzusammensetzer,
- 23. Kunststoffschlosser,
- 24. Metallblasinstrumentenmacher,
- 25. Metallschleifer,
- 26. Modellschlosser,
- 27. Revolverdreher,

- 28. Schleifer,
- 29. Schmelzschweißer,
- 30. Technischer Zeichner,
- 31. Teilezurichter,
- 32. Teilzeichner,
- Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin,
- 34. Universalhärter.

82

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form vom Schuljahr 1988/89 an.

83

¹Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln. ²Er umfaßt bei Teilzeitunterricht an einzelnen Wochentagen zwei Tage in der Woche und bei Blockunterricht 16 Wochen im Schuljahr.

§4

Auszubildende in den industriellen Ausbildungsberufen

Automateneinrichter,

Betriebsschlosser,

Bohrwerkdreher,

Chirurgiemechaniker/Industrie,

Dreher (Eisen und Stahl),

Feinmechaniker/Industrie,

Maschinenschlosser,

Mechaniker/Industrie,

Modellschlosser,

Prägewalzengraveur,

Scherenmonteur.

Schloß- und Schlüsselmacher,

Stahlformenbauer,

Stahlgraveur,

Systemmacher,

Universalfräser,

Metallgewebemacher,

Universalhobler,

Universalschleifer.

Walzendreher,

Werkzeugmacher/Industrie,

Bauschlosser,

Blechschlosser,

Feinblechner,

Hochdruckrohrschlosser.

Hüttenfacharbeiter.

Kessel- und Behälterbauer.

Kupferschmied/Industrie,

Rohrinstallateur,

Rohrnetzbauer,

Schalenschmied (Kupferhammerschmied),

Schiffbauer/Industrie,

Schmied/Industrie,

Stahlbauschlosser,

Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung),

Diamantziehsteinmacher,

Flachgraveur,

Gürtler

Stahlrollenstecher und Ziseleur

werden in den Fachklassen des Berufsgrundbildungsjahres mitbeschult, solange in diesen Berufen ausgebildet wird.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zwölfte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für die industriellen Berufe aus dem Berufsfeld "Metalltechnik" – vom 16. November 1981 (GVBl S. 507, BayRS 2236-2-3-12-K), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (GVBl 1984 S. 2), außer Kraft.

München, den 15. Juli 1987

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag Postfach 2022 20,8000 München 2 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1986 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,25 DM zuzüglich Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

$Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanz! ei, Prinzregentenstraße~7,8000~M\"{u}nchen~22$

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind. ISSN 0005-7134